



AMTSBLATT

Landkreis Straubing-Bogen · Heimat des Bayerischen Rautenwappens
Besuchszeit beim Landratsamt Straubing-Bogen: Montag m. Freitag v. 8.00 - 11.45

Nr. 9

13. Februar 1985

14. Jahrgang

Inhalt: Erlaß einer Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sankt Englmar – Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Baggersee mit Waldbestand

I. Bekanntmachungen des Landratsamtes

II/1-091

Straubing, 1.2.85

Erlaß einer Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sankt Englmar

Bek. des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 01.02.1985
Nr. II/1-091

Die Gemeinde Sankt Englmar hat eine Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren Sankt Englmar, Klinglbach und Rettenbach erlassen.

Die Satzung ist am 01.01.1985 in Kraft getreten. Sie kann in der Gemeindekanzlei Sankt Englmar eingesehen werden.

IV/3-173-2/5

Straubing, 24.1.85

Verordnung

des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Baggersee mit Waldbestand

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.07.1973 (GVBl. Seite 437, berichtigt Seite 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.1982 (GVBl. Seite 500) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 15.1.1985 Nr. 820-8632 genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

Der in den Gemarkungen Parkstetten und Steinach gelegene Baggersee mit Waldbestand wird unter dieser Bezeichnung als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 2511, 2511/1 und 2511/2, Gemarkung Parkstetten und Fl. Nrn. 658, 665/3 und 666, Gemarkung Steinach.

- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Flurkarte M 1 : 5.000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde und bei den Gemeinden Parkstetten und Steinach niedergelegt ist.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die Karte wird beim Landratsamt Straubing-Bogen archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, den „Baggersee mit Waldbestand“ wegen seiner Bedeutung als Rückzugsraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.
- (2) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu zerstören oder in sonstiger Weise zu verändern, sowie die dort vorkommenden freilebenden Tierarten in ihren Lebensabläufen zu stören.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Landschaftsbestandteil zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere also:

- a) den Grundwasserstand zu verändern,
- b) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- c) Aufschüttungen vorzunehmen oder Wege anzulegen,
- d) die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- e) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- f) Pflanzen, Knollen und Zwiebeln, sowie ober- und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
- g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu

beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzulegen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

- h) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
- i) das Gewässer und das Gelände zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art auf dem Gelände zu lagern,
- j) Feuer anzumachen,
- k) zu zelten, zu lagern oder zu baden,
- l) im Umkreis von 200 m Flugmodelle und auf dem Gewässer Schiffsmodelle zu betreiben,
- m) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- n) die Grundstücke Fl.Nr. 2511, 2511/1 und ⁵2511/2, Gemarkung Parkstetten und Fl.Nr. 658, Gemarkung Steinach, mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
- o) das Schutzgebiet außerhalb der hierfür freigegebenen Bereiche (dargestellt in der Flurkarte M 1 : 1.000) zu betreten,
- p) das Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

§ 4

Sonderregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf den Grundstücken Fl.Nrn. 658, 665/3 und 666, Gemarkung Steinach, und den Grundstücken Fl.Nr. 2511, 2511/1 und 2511/2, Gemarkung Parkstetten in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei von den hierfür freigegebenen und in der Flurkarte M 1 : 1.000 gelb dargestellten Uferbereichen aus; ein Abfischen zur Abwendung von Schäden im ökologischen Sinn darf nur im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
- c) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf Fl.Nr. 666, Gemarkung Steinach, unter besonderer Berücksichtigung der Natur- und Landschaftspflege,
- d) die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- e) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schil-

dern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Straubing-Bogen erfolgen.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist, oder
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewolten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000. — DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil bzw. Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000. — DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.3.1985 in Kraft.

Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß, Landrat